Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/4/2 1Ob150/58

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.04.1958

Norm

ABGB §1325 D4

Rechtssatz

Der Ersatz des Schadens, der bereits durch die Beschädigung entstanden ist, kann schon vor seiner Behebung durch den Geschädigten und ohne Rücksicht darauf, ob ihn der Beschädigte überhaupt beheben läßt, verlangt werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 150/58
  Entscheidungstext OGH 02.04.1958 1 Ob 150/58
  Veröff: ZVR 1958/207 S 211

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0030975

Dokumentnummer

JJR_19580402_OGH0002_0010OB00150_5800000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at